

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Oppach

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (berichtigt am 25.04.2003) (Sächs. GVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (Sächs. GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat Oppach am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Oppach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Trauerhalle benutzt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder sich der Gemeinde Oppach gegenüber zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt 110,00 € für jede Feier.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für schuldhaftes und grob fahrlässiges Verhalten.
- (2) Der Benutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oppach, den 17.06.2005

gez. Stefan Hornig
Bürgermeister